

Änderung der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden

AVFinSG 4.5.23

Für die Revision der [Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden](#) (RB 131.21) war eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Verwaltung sowie des Verbands Thurgauer Gemeinden und des Verbands Thurgauer Schulgemeinden gebildet worden. Der Regierungsrat hat die revidierte Verordnung nun genehmigt und per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen unter anderem den Erneuerungsfonds, die Vorfinanzierungen, das Haushaltgleichgewicht und die Abschreibungssätze.

Erneuerungsfonds

Im Bereich der Schulgemeinden wird seit 2011 die beitragsrechtlich pauschale Berücksichtigung der standardisierten Baufolgekosten in Verbindung mit Erneuerungsfonds erfolgreich umgesetzt. Diese Spezialregelung aufgrund des Beitragsgesetzes hat sich in der Vergangenheit bewährt, muss aber geringfügig präzisiert werden, um die Fondsnutzung als finanzpolitisches Instrument zukünftig konsequent zu vermeiden.

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen müssen gegenwärtig spätestens fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung aufgelöst werden. Diese Regel ist bei Projekten, deren Planungs- und Bauphase diese Zeitdauer überschreitet, nicht umsetzbar und wird deshalb gestrichen. Stattdessen müssen der Bestand an Vorfinanzierungen und weitere Angaben zur Bildung und Auflösung neu im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen werden, was die Transparenz erhöht. Ebenfalls verzichtet wird auf die Einschränkung, wonach Vorfinanzierungen nur gebildet werden können, wenn die Mindestabschreibungen gedeckt sind. Die Praxis konnte den Nutzen dieser Klausel nicht mehr aufzeigen.

Haushaltgleichgewicht

Bisher ist lediglich definiert, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert acht Jahren ausgeglichen sein muss. Neu wird die für den Ausgleich massgebende Periode sowie der Zeitraum, in dem ein allfälliger Aufwandüberschuss ausgeglichen werden muss, festgelegt. Für die Bemessung sind die letzten fünf abgeschlossenen Jahresrechnungen, sowie das budgetierte Ergebnis für das aktuelle Jahr ausschlaggebend. Ein kumulierter Aufwandüberschuss muss im folgenden Budget und dem ersten Planjahr ausgeglichen werden. Ein kumulierter Ertragsüberschuss ist ohne Einschränkung möglich.

Es besteht die Möglichkeit, von dieser Ausgleichsregelung bedingt abzuweichen. Diese Option gilt, solange der Nettoverschuldungsquotient einer Gemeinde unter 100 % liegt. Beträgt der Nettoverschuldungsquotient 100 % oder mehr, muss die Bestimmung zum Haushaltgleichgewicht erfüllt werden. Es liegt im Interesse der Gemeinden, die Nettoverschuldung prospektiv im Auge zu behalten.

Die Bemessungsgrundlage für das Haushaltgleichgewicht zählt ab dem Jahresabschluss 2023. Somit muss das Haushaltgleichgewicht das erste Mal mit dem Budget 2029 und dem Finanzplanjahr 2030 erfüllt sein, sofern der Nettoverschuldungsquotient nicht unter 100 % liegen wird.

Neubewertungsreserve Finanzvermögen

Bei der Einführung von HRM2 wurden durch die Neubewertung des Finanzvermögens Reserven gebildet. Nebst der bisher vorgesehenen Auflösung zu Gunsten des Bilanzüberschusses können die Reserven auch zu Gunsten einer Vorfinanzierung aufgelöst werden.

Abschreibungen, Abweichungen in Einzelfällen

In sachlich begründeten Einzelfällen kann von den vorgesehenen Nutzungsdauern abgewichen werden. Ein Beispiel hierfür ist der Kauf einer Liegenschaft. Ist absehbar, dass die Liegenschaft vor Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer von 33 Jahren total saniert werden muss, kann die Nutzungsdauer verkürzt werden. Diese Ausnahmeregelung dient jedoch nicht der generellen Senkung der Nutzungsdauer für eine ganze Anlagekategorie. Die Verlängerung von Nutzungsdauern ist nicht möglich.

Abschreibungen, Anlagenkategorien und Abschreibungssätze

Die Praxis hat gezeigt, dass es Investitionen im Bereich der Gebäudeeinrichtungen gibt, für die eine Nutzungsdauer von 33 Jahren zu hoch ist. Ebenso fehlt im Bereich Tiefbauten eine Anlagenkategorie für Parkanlagen und Umgebungen. Aus diesen Gründen werden zwei neue Anlagenkategorien eingeführt:

- Technische Gebäudeeinrichtungen (Nutzungsdauer: 15 Jahre)
- Übrige Tiefbauten (Parkanlagen, etc; Nutzungsdauer 30 Jahre)

Der Abschreibungssatz für Strassen ist zu tief angesetzt, da die entsprechenden Anlagen in Realität eine kürzere Nutzungsdauer haben. Die Nutzungsdauer für diese Anlagenkategorie soll deshalb von 40 auf 25 Jahre gesenkt werden. Diese Änderungen gelten nicht für Anlagen, die bereits abgeschrieben werden. Es sollen keine rückwirkenden Umklassierungen oder Änderungen von Nutzungsdauern gemacht werden.

Handbuch und weiteres Vorgehen

Nachdem die Verordnungsänderung nun beschlossen wurde, nimmt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des VTG, Ressort Finanzen und des VTGS sowie des Kantons ihre Arbeit auf. Ziel ist es die Änderungen, welche durch die Anpassung notwendig werden, im Handbuch abzubilden und zu konkretisieren. Darüber hinaus soll das Regelwerk auch in weiteren Bereichen weiterentwickelt werden. Sie werden in regelmässigen Abständen über die Neuerungen informiert.

Beilagen:

- [RRB Nr. 233 vom 25. April 2023: Änderung der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden](#)
- [Synopse zum RRB Nr. 233 vom 25. April 2023](#)